

Dr. Daria Bayer, Hamburg*

„Dr. C & Co – Praxis für den Menschen“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Strafrechtliche Verantwortung bei der Anwendung von alternativen Heilmethoden; Abgrenzung Tun – Unterlassen, dolus eventualis – bewusste Fahrlässigkeit; Rechtswidrigkeit (des Unterlassens) einer nicht nach den Regeln der Schulmedizin vorgenommenen ärztlichen Behandlung bei Einwilligung der Patientin; Vermögensschaden, Regelbeispiele und Qualifikation des § 263 StGB; mittelbare Täterschaft bei Selbsttötung; Sich-Bereiterklären zum Mord gegenüber dem potenziellen Opfer |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Hoch |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Habersack, Deutsche Gesetze |

■ SACHVERHALT

A, B und C betreiben gemeinsam die „Dr. C & Co – Praxis für den Menschen“, eine Praxis für alternative Medizin. A ist approbierte Ärztin. B war früher Model und hat sich im Wege einer Zusatzausbildung zum Heilpraktiker ausbilden lassen. C hat in Australien Medizin studiert und dort Experimente mit von ihm selbst entwickelten Krebsmitteln an Mäusen durchgeführt. Er behauptet, hierfür einen Dr.med. erworben zu haben. Nachgeprüft haben A und B das nicht.

Auf ihrer Website werben A, B und C damit, „den Menschen und nicht die Patientin“ zu sehen. Ihnen gehe es um einen ganzheitlichen Ansatz bei der Behandlung von Leiden. Sie würden ausschließlich alternative Verfahren benutzen, beispielsweise ein biologisches Krebsmittel, das Dr. C in seinen Forschungen entwickelt habe, und das Krebszellen abtöte, ohne die Nebeneffekte einer klassischen Chemotherapie zu besitzen. Daneben bieten sie diverse andere Methoden zur generellen Stärkung des Immunsystems an. Sie betonen, dass ihre Verfahren bei aller Art von Beschwerden helfen würden, von chronischen Bauchschmerzen über Depressionen bis hin zu weit fortgeschrittenen Karzinomen. Auf der Website steht der

* Die Verfasserin ist Referendarin am Kammergericht in Berlin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht an der Universität Hamburg (Prof. Dr. Jochen Bung, M. A.). Die Klausur wurde am 10.7.2021 im Hamburger Examenklausurenkurs (HEX) gestellt. Der Notendurchschnitt betrug bei 113 Klausuren 6 Punkte.

Hinweis, dass „alle privaten Krankenkassen die Kosten der Heilbehandlung übernehmen“. A, B und C wissen das zwar nicht sicher, vertrauen aber darauf, dass die meisten Krankenkassen schon *irgendwie* zahlen werden.

Am 3.5.2020 kommt der krebserkrankte K in die Praxis. Er leidet an einem Prostatakarzinom (bösartiger Tumor) im fortgeschrittenen Stadium und ist verzweifelt. Nach einem dreistündigen Beratungsgespräch mit A entscheidet sich K für die Behandlung in der Dr. C & Co Praxis. Angewandt werden soll das von C entwickelte biologische Krebsmittel. Auf Rückfrage versichert ihm A, dass der K bei ihr in besten Händen sei und nicht zusätzlich noch einen „klassischen Schulmediziner“ aufsuchen müsse. Sie sei ja schließlich selbst ausgebildete Ärztin und ihr Kollege, Dr. C, sei eine Koryphäe auf seinem Gebiet. Den Erfolg seines Mittels habe er in Studien nachgewiesen und hierfür ja schließlich auch einen Dokortitel erworben. Auf keinen Fall solle K sich operieren lassen, da dies zu Impotenz führen und ihn unwiderruflich seiner Männlichkeit berauben würde. K könne ihr voll und ganz vertrauen, sie habe schon ganz andere Fälle in dieser Praxis behandelt, und die Verfahren von Dr. C seien wirklich einzigartig. Allerdings hat A bislang noch keinen vergleichbaren Fall behandelt und kann sich nicht sicher sein, ob das Mittel bei K tatsächlich Erfolg haben wird.

Daraufhin beschließt K, weil er aufgrund des Hinweises auf der Website darauf vertraut, dass seine private Krankenkasse X die Behandlung zahlen wird, die Behandlung bei der Dr. C & Co Praxis aufzunehmen und schließt mit A einen Behandlungsvertrag – zunächst über ein Jahr – ab. Er verpflichtet sich, pro Monat 10.000 EUR an die Dr. C & Co zu zahlen. Davon entfallen 4.000 EUR auf die Herstellung der Mittel sowie die laufenden Praxis- und Behandlungskosten. Die restlichen 6.000 EUR teilen A, B und C untereinander zu gleichen Teilen auf.

Am selben Tag kommt auch die Patientin E in die Dr. C & Co Praxis. E leidet schon länger an schweren Depressionen und spielt mit dem Gedanken, sich das Leben zu nehmen. Sie hofft, wie auf der Website angekündigt, durch die Mittel zur Stärkung des Immunsystems ihre Depressionen zu überwinden. E unterhält sich mehrere Stunden mit B. Im Laufe des Gesprächs fragt B sie mehrmals, ob sie ihr Leiden nicht beenden wolle. E verneint zunächst, weil sie sich für ihren Wunsch schämt. Beim fünften Mal gibt sie zu, dass sie schon öfter überlegt habe, sich das Leben zu nehmen, aber Angst vor den Schmerzen habe. Daraufhin erklärt ihr B, dass er ihr helfen könne. Sein Kollege C habe in einem aufwändigen Verfahren ein spezielles Mittel entwickelt, das schmerzlos und schön den Tod herbeiführe. Er bietet der E an, am Abend des 26.9.2020 zu ihm zu kommen, dann werde er für die E ein mehrgängiges, exquisites Dinner kochen und das Mittel einem der Gänge beimischen. Die E würde es gar nicht schmecken, irgendwann im Laufe des Abends ganz sanft einschlafen und nie mehr aufwachen. Das Teilen dieses letzten Abendmahls würde eine unsterbliche Verbundenheit zwischen ihnen schaffen. Er könne allerdings nicht selbst sterben, da er dazu bestimmt sei, noch anderen Leidenden bei der Erfüllung ihres Todeswunsches zu helfen. Deshalb bittet B die E, vorher noch eine Lebensversicherung auf seinen Namen abzuschließen, als Belohnung für seine Mühen. E, die den B äußerst attraktiv findet, willigt schließlich nach einigem Zögern ein.

E schließt verabredungsgemäß die Lebensversicherung auf den B ab. Im kommenden Monat ruft B sie immer wieder an, schreibt ihr Nachrichten und kommt sie sogar einige Male zu Hause besuchen. E schildert ihm bei jedem Gespräch ihre Zweifel an der Verabredung. Es fühle sich falsch an, fast wie eine Verabredung zu einem Verbrechen. B beruhigt sie damit, dass von einem Verbrechen keine Rede sein könne, im Gegenteil, dem eigenen Leid ein Ende zu setzen sei der höchste Ausdruck von Selbstbestimmtheit. Er bewundere sie für ihren Mut, den er selbst nicht aufbringen könne. E ist stark verunsichert, bleibt aber weiter mit B in Kontakt, zu dem sie sich sehr hingezogen fühlt.

Am Abend des 26.9.2020 beschließt sie schließlich, nicht zu B zu gehen und ihn stattdessen anzuzeigen.

Auch dem K, der nunmehr seit 10 Monaten in Behandlung bei der Dr. C & Co Praxis ist, sind mittlerweile Zweifel an seiner Behandlung gekommen. Sein Zustand hat sich massiv verschlechtert. Er sucht daher die Klinik der Dr. F auf, die auf Prostatakarzinome spezialisiert ist. Diese stellt fest, dass das Karzinom derart gewachsen ist, dass K umgehend operiert werden muss. In der Folge wird K impotent und kann den Harndrang nicht mehr halten. Wäre K bereits im Mai 2020 in die Klinik der Dr. F gekommen, hätte das Karzinom mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht-invasiv durch eine Hormontherapie behandelt werden können, die keine bleibenden Schäden hinterlassen hätte. K bricht daraufhin die Behandlung in der Dr. C & Co Praxis ab.

Mittlerweile hat K 100.000 EUR aus seinem Privatvermögen auf das Konto der Dr. C & Co Praxis überwiesen. Die X hat bislang auf seine Zahlungsforderungen nicht reagiert. Langsam hat K sein gesamtes Ersparnis aufgebraucht. Im Juni 2021 erklärt ihm die X, dass sie die Rechnungen der Dr. C & Co Praxis nicht zahlen werde, da diese mit von der Krankenkassenärztlichen Vereinigung nicht zugelassenen Verfahren arbeite.

Wie hat sich A in Bezug auf K und B in Bezug auf E nach dem StGB strafbar gemacht?

§ 132 a StGB sowie Verstöße gegen das HeilprG, das HWG und das BtMG sind nicht zu prüfen.

Gehen Sie davon aus, dass A und B an die Wirksamkeit der von C entwickelten Verfahren glauben, ohne hierfür Belege oder Studien gesehen zu haben. Zudem finden sie, dass sie eine angemessene Entlohnung für ihr Engagement und ihre Innovationskraft verdient hätten, die weit über dem durchschnittlichen Gehalt von „langweiligen Schuldmedizinern“ liegen sollte.